

Verwaltungskostensatzung
des
Wasser und Abwasser - Verbandes Bad Salzungen
vom 20.10.1998

Aufgrund des § 20 Abs. 2, § 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) i.V.m. §§19 Abs. 1 und 26 Abs.2 Nr. 2 und § 10 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - vom 27. April 1998 (GVBl. S. 73), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) erläßt der Wasser und Abwasser - Verbandes Bad Salzungen die folgende Verwaltungskostensatzung:

§1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1). Für einzelne Amtshandlungen in Angelegenheiten der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen worden sind, werden aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2). Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer Rechtsvorschriften - auch Rechtsvorschriften des Zweckverbandes - erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3). Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.
- (4). Für die nicht in der Gebührenordnung aufgeführten Amtshandlungen gelten die Vorschriften der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung und der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Landesplanung.

§2

Gebührenfreie Amtshandlungen

Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die

- (1). überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
- (2). von dem Zweckverband in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlaßt werden, es sei denn, daß ein Dritter der Amtshandlung mittelbar veranlaßt hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1). Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
 2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
 3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
 4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
 5. freie Wohlfahrtsverbände.
- (2). Anderen Ländern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- (3). Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§4

Gebühren in besonderen Fällen

- (1). Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit des Zweckverbandes abgelehnt so wird keine Gebühr erhoben.
- (2). Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.
- (3). Der Zweckverband kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5

Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Zweckverband.

§ 6

Kostenschuldner

- (1). Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor dem Zweckverband abgegebenen oder ihm mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2). Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§7

Kostenbemessung

- (1). Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der anliegenden Gebührenordnung zur Verwaltungsgebührensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2). Die Gebühren sind nach dem Zeitaufwand zu berechnen,
 1. in den Fällen, in denen diese Satzung dies vorsieht,
 2. wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Mit den Gebühren nach dem Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

§8

Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

§9

Pauschalgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschalbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschalbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§10

Auslagen

- (1). Werden bei der Amtshandlung besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.
- (2). Als Auslagen gelten insbesondere:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete des Zweckverbandes, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Gebühren für Ferngespräche, Telefax und Telegraphengebühren.
 3. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 6. Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen,
 7. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen oder Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen.

§11

Kostenentscheidung

- (1). Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2). Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
 1. der kostenerhebende Zweckverband.
 2. der Kostenschuldner,
 3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (3). Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§12

Entstehen - Fälligkeit

- (1). Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei dem Zweckverband, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2). Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht der Zweckverband einen späteren Zeitpunkt bestimmt. Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§13

Stundung, Erlaß und Niederschlag

Für die Stundung, den Erlaß, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbüligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlaß) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§14

Vollstreckung

Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Betreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§15

Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungsgebührensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§16

Inkrafttreten

Diese Satzung mit dem beiliegenden Kostenverzeichnis tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Salzungen, den 20.10.98

gez. Seidler
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

- Anlage A -
Gebührenordnung
des
Wasser und Abwasser - Verband Bad Salzungen
ab 01.01. 2002
- **Betriebszweig Wasserversorgung** -

A
Allgemeine Verwaltungsgebühren

1. Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen,

Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist

17,40 DM
bis 580,00 DM

Im Einzelnen:

	Nettoentgelt	16% Umsatzsteuer	Bruttoentgelt
Stellungnahme für Wohngebiete bis 50 EGW	150,00 DM	24,00 DM	174,00 DM
Stellungnahme für Wohngebiete über 50 EGW	500,00 DM	80,00 DM	580,00 DM
Vorabstellungen	20,00 DM	3,20 DM	23,20 DM
Stellungnahme für Eigenheime, Wohn- und Geschäftshäuser mit geringem Aufwand	30,00 DM	4,80 DM	34,80 DM
Stellungnahmen für Eigenheime, Wohn- und Geschäftshäuser mit erhöhtem Aufwand	70,00 DM	11,20 DM	81,20 DM
Erlaubnisschein für Erdarbeiten	15,00 DM	2,40 DM	17,40 DM

2. Abschriften, Abzüge, Durchschriften, Vervielfältigungen, Fotokopien

Netto-16 % Um-Brutto-
entgeltsatzsteuerentgelt

a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, Karteien, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a. für jede angefangene Seite

DIN A4	5,00 DM 0,80 DM 5,80 DM
DIN A5	3,00 DM 0,48 DM 3,48 DM

Netto-16 % Um-Brutto-
entgeltsatzsteuerentgelt

- b) Schwierige Abschnitte oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, z. B. für Tabellen, Listen, Verzeichnisse, Rechnungen beträgt die Gebühr für jede angefangene Seite
- | | | | | |
|-------|-------|---------|---------|---------|
| | DINA4 | 8,00 DM | 0,96 DM | 9,28 DM |
| DINA5 | | 6,00 DM | 0,96 DM | 6,96 DM |
- c) Zweitstücke (Duplikat) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, $\frac{1}{2}$ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr mindestens
- | | | | | |
|--|--|---------|--|--|
| | | 5,00 DM | | |
| | | 0,80 DM | | |
| | | 5,80 DM | | |
- d) Durchschriften je angefangene Seite
- | | | | | |
|--|--|---------|---------|---------|
| | | 1,00 DM | 0,16 DM | 1,16 DM |
|--|--|---------|---------|---------|
- e) Druckstücke von Zweckverbandssatzungen Gebührenordnungen, Plänen, sonstigen zweckverbandseigenen Vordrucken usw je angefangene Seite
- | | | | | |
|--|--|---------|--|--|
| | | 1,50 DM | | |
| | | 0,24 DM | | |
| | | 1,74 DM | | |
- f) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite
- | | | | | |
|--|--|---------|--|--|
| | | 2,00 DM | | |
| | | 0,32 DM | | |
| | | 2,32 DM | | |
- g) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- u. ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. Das gleiche gilt für die EDV-Anlage.
- h) Fotokopien DIN A4 je Stück
- | | | | | |
|--|--|---------|---------|---------|
| | | 1,00 DM | 0,16 DM | 1,16 DM |
|--|--|---------|---------|---------|
- i) Fotokopien
DIN A3 je Stück
- | | | | | |
|--|--|---------|---------|---------|
| | | 1,50 DM | 0,24 DM | 1,74 DM |
|--|--|---------|---------|---------|
- j) Schriftliche Auskünfte je angefangene Seite
- | | | | | |
|--|--|---------|---------|---------|
| | | 4,00 DM | 0,64 DM | 4,64 DM |
|--|--|---------|---------|---------|

k) Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut

aa) zwecks Auskunft

3,00 DM 0,48 DM 3,48 DM

bb) zur Ausfertigung von Auszügen je angefangener Seite

5,00 DM

0,80 DM

5,80 DM

Netto-16 % Um-Brutto-
entgeltsatzsteuerentgelt

l) Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. je Tag (für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)

15,00 DM

2,40 DM

17,40 DM

3. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen

a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen

5,00 DM

0,80 DM

5,80 DM

b) Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie zusätzlich zu der Gebühr nach Ziff. 2

3,00 DM

0,48 DM

3,48 DM

c) Bescheinigungen einfacher Art

3,00 DM

0,48 DM

3,48 DM

d) Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand je angefangene halbe

1,60 DM

10,00 DM

11,60 DM

Stunde, jedoch nicht mehr als

30,00 DM

3,80 DM

34,80 DM

B

Besondere Verwaltungsgebühren

Netto-16 % Um- Brutto-
entgelt satzsteuerentgelt

1. Finanzangelegenheiten

a) Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren und Hausanschlusskosten	6,00 DM	0,96 DM	6,96 DM
b) Bescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren und Hausanschlusskosten	5,00 DM	0,80 DM	5,80 DM
c) Anmahnung rückständiger Beträge (Mahngebühren)			5,00 DM bis 30,00 DM

2. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

a) Bescheinigung über Anliegerleistungen	10,00 DM	1,60 DM	11,60 DM
b) Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	10,00 DM	1,60 DM	11,60 DM

c) Trassenbegehung DM	100,00 DM	16,00 DM	116,00
d) Baustellenkontrolle DM	100,00 DM	16,00 DM	116,00
e) Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen der Wasserversorgungssatzung (WBS)			11,60 DM bis 1.160,00 DM

insbesondere:

aa) Entscheidung über den Antrag auf Anschluß
an die Wasserversorgungseinrichtung des
Zweckverbandes und die Belieferung mit Wasser
gemäß § 4 Abs. 1,3, WBS

20,00 DM

bb) Entscheidung über den Antrag auf Befreiung
vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang gem.
§ 6 Abs. 1,3, WBS

100,00 DM

cc) Entscheidung über den Antrag auf Zulassung
und Inbetriebsetzung der Anlage des
Grundstückseigentümers gemäß gem. § 10, Abs.
2,5 WBS

20,00 DM

3,20 DM

23,20 DM

dd) Entscheidung über den Antrag auf Verlegung
der Einrichtungen gemäß § 13 Abs. 3 WBS

50,00 DM

8,00 DM

58,00 DM

ee) Entscheidung über den Antrag auf Anschlüsse
und Benutzung der Wasserleitung für
Feuerlöschzwecke gemäß § 15 Abs. 1 WBS

50,00 DM

8,00 DM

58,00 DM

ff) Anordnung für den Einzelfall gemäß
§ 23 Abs. 1 WBS

200,00 DM

32,00 DM

232,00 DM

gg) Einschränken der Wasserzufuhr bei Gebühren-
schuldnern

100,00 DM			
hh) Wiederaufnahme der Wasserlieferung			
100,00 DM			7,00
DM 107,00 DM			
f) Nachprüfung des Wasserzählers gemäß			
§ 19 Abs. 2 WBS	70,00 DM	11,20 DM	81,20 DM
g) Begutachtung von Eigenversorgungsanlagen	60,00 DM	9,60 DM	69,60 DM

- Anlage B -

Gebührenordnung

des Wasser und Abwasser - Verband Bad Salzungen

ab 01.01.2002 - Betriebszweig Abwasserentsorgung –

A

Allgemeine Verwaltungsgebühren

1. Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen,

Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist.

10,00 DM

bis 500,00 DM

Im Einzelnen:

Stellungnahme für Wohngebiete	bis 50 EGW	150,00 DM
Stellungnahme für Wohngebiete	über 50 EGW	500,00 DM
Vorabstellungnahmen		20,00 DM
Stellungnahme für Eigenheime, Wohn- und Geschäftshäuser mit geringem Aufwand		30,00 DM
Stellungnahmen für Eigenheime, Wohn- und Geschäftshäuser mit erhöhtem Aufwand		70,00 DM
Einbaugenehmigungen Kleinkläranlage		20,00 DM
Direkteinleitungsgenehmigungen		10,00 DM
Erlaubnisschein für Erdarbeiten		15,00 DM

2. Abschriften, Abzüge, Durchschriften, Vervielfältigungen, Fotokopien

- a) Abschriften oder Auszüge aus Akten,
öffentlichen Verhandlungen, Karteien, amtlich
geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a.
für jede angefangene Seite

DIN A4

5,00 DM

DIN A5

3,00 DM

- b) Schwierige Abschnitte oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, z. B. für Tabellen, Listen, Verzeichnisse, Rechnungen beträgt die Gebühr für
- | | | |
|------------------------|-------|---------|
| jede angefangene Seite | DINA4 | 8,00 DM |
| | DINA5 | 6,00 DM |
- c) Zweitstücke (Duplikat) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, 1 1/2 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr mindestens
- 5,00 DM
- d) Durchschriften je angefangene Seite 1,00 DM
- e) Druckstücke von Zweckverbandssatzungen Gebührenordnungen, Plänen, sonstigen zweckverbandseigenen Vordrucken usw. je angefangene Seite
- 1,50 DM
- f) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite
- 2,00 DM
- g) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- u. ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. Das gleiche gilt für die EDV-Anlage.
- h) Fotokopien DIN A4 je Stück 1,00 DM
- i) Fotokopien
DIN A3 je Stück 1,50 DM

- j) Schriftliche Auskünfte je angefangene Seite 4,00 DM
- k) Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut
- aa) zwecks Auskunft 3,00 DM
- bb) zur Ausfertigung von Auszügen je angefangener Seite
- 5,00 DM

- l) Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. je Tag (für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)

15,00 DM

3. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen

- a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen

5,00 DM

- b) Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie zusätzlich zu der Gebühr nach Ziff. 2

3,00 DM

- c) Bescheinigungen einfacher Art
3,00 DM

- d) Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand je angefangene halbe Stunde, jedoch nicht mehr als
30,00 DM

4. Gebühren nach dem Zeitaufwand

- a) Für nachfolgende Amtshandlungen werden Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet.

Die Höhe der Gebühr ergibt sich im einzelnen aus b) und c).

1. Überprüfungen, Probeentnahmen und Messungen gemäß § 12 Abs. 1 EWS
2. Untersuchungen des Abwassers gemäß § 17 Abs. 2 EWS

b) Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit

aa) Für Angestellte der Vergütungsgruppe
I-II je $\frac{1}{4}$ Stunde
22,00 DM

bb) Für Angestellte der Vergütungsgruppe
III-IV b je $\frac{1}{4}$ Stunde
18,00 DM

cc) Für übrige Beschäftigte je $\frac{1}{4}$ Stunde
15,00 DM

- c) Zuschlag zu aa) bis cc) für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden 25 v.H. der Kosten nach aa) bis cc) mindestens 30,00 DM

B

Besondere Verwaltungsgebühren

1. Finanzangelegenheiten

- | | |
|--|-------------------------|
| a) Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren und Hausanschlusskosten | 6,00 DM |
| b) Bescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren und Hausanschlusskosten | 5,00 DM |
| c) Anmahnung rückständiger Beträge (Mahngebühren) | 5,00 DM
bis 30,00 DM |

2. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

- | | |
|--|-----------|
| a) Bescheinigung über Anliegerleistungen | 10,00 DM |
| b) Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand | 10,00 DM |
| c) Trassenbegehung | 100,00 DM |

- d) Baustellenkontrolle 100,00 DM
- e) Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen der Entwässerungssatzung (EWS) 10,00 DM bis 1.000,00 DM

insbesondere:

aa) Entscheidung über den Antrag auf Anschluß an die öffentliche Entwässerungsanlage des Zweckverbandes und gem. § 4 Abs. 1,2,3,4 EWS
20,00 DM

bb) Entscheidung über den Antrag auf Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang gem. § 6 Abs. 1,2, EWS
100,00

DM

cc) Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage gem. § 6 Abs. 2,3,4 EWS
20,00DM

dd) Entscheidung über den Antrag auf Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage gem. § 11 Abs. 5 EWS
20,00

DM

ee) Entscheidung über den Antrag auf einen zusätzlichen Fäkalschlammtermin gem. § 14 Abs.4 EWS
20,00 DM

ff) Entscheidung über den Antrag auf Einleitung bestimmter Stoffe gem. § 15 Abs. 6 EWS
50,00 DM

gg) Entscheidung über den Antrag auf Verlegung der Einrichtungen gem. § 19 Abs. 3 EWS
50,00 DM

hh) Anordnung für den Einzelfall gem. § 21 Abs. 1 EWS
200,00 DM

f) Abnahme von Kleinkläranlagen 70,00 DM

g) Wiederholungsabnahme von Kleinkläranlagen 70,00 DM

h) Begutachtung von Niederschlagswasseranlagen 60,00 DM